

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 27. September 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Neubau eines Brückenbauwerkes über die Kyll und Neubau eines Radwegeteilstückes im Zuge der L 24 in der Ortslage Mürlenbach)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Neubau eines Brückenbauwerkes über die Kyll und den Neubau eines Radwegeteilstückes im Zuge der L 24 in der Ortslage Mürlenbach durchgeführt.

Die Planung sieht den Neubau eines Brückenbauwerkes über die Kyll, sowie den Neubau eines ca. 610 m langen Teilstückes des Radweges vor.

Der Radweg soll aus Richtung Densborn kommend („Bahnhofstraße“) über die Zufahrt des Kyllparkplatzes („Bahnhofstraße“) parallel zur Bahntrasse in Richtung Birresborn verlaufen und am Ortsausgang Mürlenbach (Richtung Birresborn) mittels Bauwerk über die Kyll geführt werden. Hier schließt dieser dann wieder an den vorhandenen, parallel zur Landesstraße, geführten Radweg an.

Die Maßnahme dient dem Lückenschluss des Kyllradweges in der Ortslage Mürlenbach.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter